



HC Ajoie SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 26-27/29204/7

-
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EHC Biel / HC Bienne (NL) - HC Ajoie (LN) vom 16.10.2026
- 2) Fehlbarer Club:** HC Ajoie SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** Carr Daniel (336913)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 45:08 lieferte sich der Beschuldigte mit Biels Haas eine Schlägerei, wobei er Haas, als dieser bereits auf dem Eis kniete, einen wuchtigen Schlag ins Gesicht verpasste. Beide Akteure wurden mit einer 5' plus SPD für Fighting bestraft. Der Beschuldigte erhielt zusätzlich noch eine zweite SPD für einen Sucker Punch (46.13 IIHF).
 - Der PSO qualifizierte das Foul als Sucker Punch (46.13 IIHF) der Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) und stellte form- und fristgerecht einen Antrag auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Sucker Punch eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 - Innert Frist ging eine Stellungnahme des Beschuldigten ein, in welcher er zusammenfassend ausführt, dass die Aktion für ihn als Ganzes zu betrachten sei. Der letzte Schlag könne nicht isoliert betrachtet werden. Für ihn sei nicht ersichtlich gewesen, dass Haas den Kampf nicht habe weiterführen wollen. Er habe keinen wehrlosen Spieler bestrafen wollen. Vielmehr gehöre für ihn auch der letzte Schlag zur gesamten Schlägerei, die von einer grossen Dynamik geprägt gewesen sei. Die Schiedsrichter hätten nicht eingegriffen, Haas habe auch keine "Turtle" Position eingenommen. Bei einem sucker punch müsste dieser zu einer Verletzung des Gegenspielers führen. Diese Kausalität sei vorliegend nicht bewiesen, es sei nicht mal klar, ob Haas verletzt worden sei. Er sehe zwar ein, dass der letzte Schlag nicht gut aussehe. Er sei wie dies mit vergleichbaren Fällen geschehen sei, mit einer Spielsperre, alternativ mit zwei Spielsperren zu bestrafen, Kategorie III sei aber nicht erfüllt. Der PSO liess sich daraufhin nochmals vernehmen und hielt an seinem Antrag fest. Er führte Folgendes aus: Das DPS bestreite nicht, dass Carr und Haas zu Beginn in einen gegenseitigen Faustkampf verwickelt waren. Entscheidend sei jedoch die Situation im Zeitpunkt des letzten Schlages. Zu diesem Zeitpunkt haben sich die Umstände klar verändert. Haas befinde sich auf den Knien, sein Trikot wurde ihm über den Kopf gezogen und er teile keine weiteren Schläge mehr aus beziehungsweise beteilige sich nicht mehr aktiv am Faustkampf. Zudem sei auf den Videobildern kein ernsthafter Versuch von Haas erkennbar, wieder aufzustehen und den Kampf fortzusetzen. Carr selbst halte diesen Kontakt aufrecht, indem er Haas am Trikot festhalte, kontrolliere und daran ziehe. Zudem habe Carr die Kontrolle über Haas gehabt, weil er ihm das Trikot über den Kopf gezogen habe. Haas habe gar keine Turtle Position einnehmen können. Zudem seien die Linienrichter mit der anderen Schlägerei beschäftigt gewesen. Besonders zu berücksichtigen sei zudem, dass nach dem Sturz von Haas ungefähr vier Sekunden vergehen, bevor Carr den letzten Schlag ausführt. Carr hat damit ausreichend Zeit, die veränderte Situation wahrzunehmen und von seinem Gegner abzulassen. Auch regeltechnisch stütze IIHF-Regel 46.15. diese

Beurteilung. Die Bestimmung sehe ausdrücklich vor, dass bei Verstössen gegen Regel 46 zusätzliche Disziplarmassnahmen ausgesprochen werden können, und nenne dabei unter anderem das Schlagen eines ahnungslosen Gegners. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

5) Begründung: In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:

1. Bei 45:08 blockiert der Ajoie-Torhüter nach einem Abschluss die Scheibe und die Partie wird unterbrochen. Neben und hinter dem Ajoie-Tor kommt es zwischen mehreren Spielern zu Auseinandersetzungen. Der Beschuldigte läuft dazu und zerrt den Gegenspieler Haas von hinten zur Seite. Dadurch kommt es zum Fight zwischen diesen beiden Spielern, bei welchem gegenseitig Schläge ausgeteilt werden, beide Spieler aber hauptsächlich miteinander ringen und beide den Helm verlieren. Der Beschuldigte hat die Handschuhe abgezogen, während Haas seine noch trägt. Haas verliert den Halt und fällt auf die Knie, da er vom Beschuldigten am Leibchen herumgerissen wird. Der Beschuldigte zieht ihm das Leibchen über den Kopf und zerrt heftig daran, wodurch Haas den Halt nicht wieder findet und auf den Knien bleibt und keine Schläge mehr austeilt. In diesem Moment führt der Beschuldigte mit voller Wucht einen Schlag frontal gegen das Gesicht von Haas aus.

2. Das Regelbuch beschreibt Regel 46.13 IIHF wie folgt: "Eine Grosse Strafe und eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe (5'+SPD) wird gegen einen Spieler verhängt, der einen ahnungslosen oder "Unwilligen Kämpfer / Gegenspieler" unerwartet schlägt ("Sucker Punch") und eine Verletzung verursacht." Vorliegend ist deshalb die Frage zu klären, ob der letzte Schlag ins Gesicht von Haas, einen solchen Sucker Punch darstellt.

3. Haas hat sich auf die Schlägerei eingelassen und ist unterlegen, was offenbar auch dem Umstand geschuldet ist, dass er die Handschuhe beim Fight anbehalten hat. Es ist notorisch, dass der Spieler, der die Handschuhe in einem Fight anbehält unterliegt, weil er das Leibchen des Gegenspielers mit den Handschuhen nicht gut greifen kann.

4. Ein Spieler, der sich auf eine Schlägerei einlässt und selber Schläge austeilt, muss auch damit rechnen, dass er Schläge kassiert, insbesondere wenn ihm sein Kontrahent überlegen ist. Die Frage ist, ob der Beschuldigte den letzten Schlag noch hätte ausführen dürfen oder nicht. Auch wenn dem Beschuldigten beizupflichten ist, dass eine Schlägerei einer grossen Dynamik unterliegt und im Eifer des Gefechts nicht erwartet werden kann, dass jede Aktion bzw. jeder Schlag zuerst abgewogen und wohl überlegt werden kann, so hatte er vorliegend doch genügend Zeit, sich die Folgen dieses Schlages zu überlegen, verstreichen zwischen dem letzten Schlag der Schlägerei und dem allerletzten Schlag mehrere Sekunden, indem er am Leibchen von Haas herumreisst, während letzterer keine Aggressionen mehr ausführt. Zudem ist ihm Haas ausgeliefert, da er ihm das Leibchen über den Kopf gezogen hat und dieser auf die Knie gefallen ist. Es ist für den Beschuldigten klar erkennbar, dass sich Haas in einer wehrlosen Position befindet, gleichwohl entscheidet er sich dafür, nochmals zuzuschlagen.

5. Es liegt ein wuchtiger Faustschlag ins Gesicht eines knieenden und wehrlosen Spielers vor. Haas konnte zudem das nächste Spiel nicht spielen. Für den ER ist damit erstellt, dass ein Sucker Punch vorliegt und Regel 46.13 IIHF verletzt worden ist. Er teilt damit die Einschätzung der Referees sowie des PSO.

6. Bezüglich der Strafzumessung kann auf die Ziff. 6 – 9 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen Checks gegen den Kopf, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. Checks gegen den Kopf, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.

7. Der PSO begründet Kategorie III wie folgt:

- Haas is no longer engaged in the fight and is in a defenseless position;
- Carr has sufficient time to disengage;
- Carr pulls Haas toward himself and deliberately delivers a forceful bare-knuckle punch directly to the head;
- The action unnecessarily and recklessly exposes Haas to a significant risk of injury.
- Such an action has no place in hockey and must be avoided.

8. Der ER teilt diese Einschätzung und qualifiziert das Foul ebenfalls als Kategorie III. Es liegt ein absichtlicher und gezielter Schlag ins Gesicht des knieenden Gegenspielers vor. Dieser Schlag war unnötig und sehr gefährlich. Das ist kein Hockeyplay.

9. Im Strafraumen von 5 oder mehr Spielsperren ist das Foul am unteren Rahmen anzusiedeln. Die Qualifikationsmerkmale führen bereits dazu, dass das Foul als Kategorie III Vergehen qualifiziert wird. Zudem war Haas an der Schlägerei aktiv beteiligt und hat auch Schläge ausgeteilt. Es liegt damit kein Fall vor, wo ein ahnungsloser Spieler quasi aus dem Nichts mit einem hinterhältigen Schlag niedergestreckt wird.

10. Der ER hält damit fünf Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (CHF 2'260.00) beruht und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 6'780.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für total 5 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits provisorisch verbüsst.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 6'780.00 zu bezahlen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 820.00 werden den Beschuldigten auferlegt

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 820.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 820.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von CHF 7'600.00 wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 20. Oktober 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch